

# Unbundling Compliance Bericht über das Jahr 2023

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned to the left of the text.

Gleichbehandlungsbericht der EnBW  
Energie Baden-Württemberg AG nach § 7a Abs. 5 EnWG  
für die Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften  
des EnBW Konzerns

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen</b> .....	<b>3</b>
2.1	Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG.....	3
2.1.1	Vorstand .....	3
2.1.2	Finanzorganisation .....	3
2.1.2.1	Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG .....	3
2.1.2.2	Planungs- und Prognoseprozess.....	4
2.2	Netz- und Speichieranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG .....	4
2.3	Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum.....	5
2.3.1	Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden .....	5
2.3.2	Erweiterung der Geschäftsführung bei NHF in Heilbronn .....	6
<b>3</b>	<b>Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen</b> .....	<b>6</b>
3.1	Information und Schulungen.....	6
3.2	Beratung.....	8
3.3	Kontrollen.....	8
3.3.1	Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition.....	9
3.3.2	PV-Dachanlagen von Netzbetreibern .....	10
3.3.3	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG).....	10
3.3.4	Ladesäuleninfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge.....	11
3.4	Beschwerden und Unregelmäßigkeiten .....	12
3.5	Sanktionen.....	12
<b>4</b>	<b>Unbundling Compliance Management der EnBW AG</b> .....	<b>12</b>
4.1	Gleichbehandlungsprogramm .....	12
4.2	Gleichbehandlungsbeauftragter .....	13
4.3	Unbundling Compliance Office.....	13
4.4	Unbundling Compliance Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis .....	13
4.5	Unterstützung durch weitere Fachbereiche .....	14
4.6	Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorständ*innen und Geschäftsführer*innen .....	14
4.7	Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements .....	15
4.7.1	Nationale Aktivitäten .....	15
4.7.2	Europäische Aktivitäten .....	16
<b>5</b>	<b>Ausblick</b> .....	<b>16</b>

## 1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW AG) einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms<sup>1</sup> die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2023. Er ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG<sup>2</sup> sowie auf den Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

## 2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

### 2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG

#### 2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2023 bestand der Vorstand der EnBW AG aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Sales, Legal, Human Resources, Corporate Real Estate Management“, „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ sowie „Systemkritische Infrastruktur“. In der Geschäftsverteilung liegt die Verantwortung für die Verteilnetzbetreiber Strom und Gas im Ressort „Systemkritische Infrastruktur“.

#### 2.1.2 Finanzorganisation

##### 2.1.2.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Gliederungspunkt 4.1 Gleichbehandlungsprogramm.

<sup>2</sup> <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/unbundling-compliance/>

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

### 2.1.2.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften, wie die EnBW AG, sind verpflichtet einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter\*innen sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundlings geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

## 2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Gasspeicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen<sup>3</sup> ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich in 2023 grundsätzlich nicht verändert.

### Verteilnetzgesellschaften:

- Netze BW GmbH, Stuttgart
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen
- NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn
- Netze ODR GmbH, Ellwangen
- NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Heilbronn
- Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

<sup>3</sup> Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung des Aufsichtsgremiums gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse dieser Geschäftsleitung sicherstellt.

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

### Gasspeicheranlagenbetreiber:

- EnBW Etzel Speicher GmbH, Karlsruhe

### Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften:

Stand 31.12.2023, \* Stand 31.12.2022

	Entnahme- stellen Strom	Ausspeise- punkte Gas
Netze BW GmbH* <sup>4</sup>	2.343.782	158.901
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	83.209
NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co KG	19.434	keine
Netze ODR GmbH	223.035	33.354
NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH	89.601	6.888
Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG* <sup>5</sup>	19.355	keine
Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG	9.929	keine

## 2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

### 2.3.1 Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG erstreckt sich künftig auch auf die Netze Regional GmbH, Stuttgart (NRG). Der Gas-Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Illerrieden und NRG wurde am 23. Februar 2022 ratifiziert. Das Netz liegt im baden-württembergischen Alb-Donau-Kreis. Der Netzbetriebsführungsvertrag und die Übernahme sind derzeit in Verhandlungen mit dem vorherigen Netzbetreiber. Nach aktuellem Stand ist vom Beginn des Netzbetriebs zum 1. Januar 2025 auszugehen. Die Registrierung im Marktstammdatenregister sowie die Beantragung der § 4 EnWG-Genehmigung sind vorausschauend eingeplant. Für den Internetauftritt wurde bereits eine .de-Domain reserviert und mit der Erstellung der Inhalte begonnen.

<sup>4</sup> Stand: 31.12.2022; die Netzstrukturdaten der Netze BW GmbH mit Stand 31.12.2023 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 1 EnWG ab dem 1. April 2024 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen>.

<sup>5</sup> Stand: 31.12.2022; die Netzstrukturdaten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG mit Stand 31.12.2024 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 4 EnWG ab dem 1. April 2023 unter folgendem Link abrufbar: <https://stromnetz-herrenberg.de/veroeffentlichungspflichten>.

### 2.3.2 Erweiterung der Geschäftsführung bei NHF in Heilbronn

Die Geschäftsführung der NHF Netzgesellschaft Heilbronn Franken mbH, Heilbronn (NHF) wurde am 1. Juli 2023 durch Julia Erlich komplettiert. Sie übernimmt neben ihrem technischen Kollegen Christian Seiler die kaufmännische Gesamt-Verantwortung. Christian Seiler ist bereits seit dem 1. Oktober 2022 Teil der Geschäftsführung und war ab dem 1. Januar 2023 alleiniger Geschäftsführer der NHF (vgl. letztjährigen Bericht).

Die Neubesetzung von Frau Ehrlich erfolgte unter Beachtung der Unbundling Vorgaben, wie dem Ausschluss von nicht zulässigen Doppelfunktionen. Wie zuvor mit Herrn Seiler, wurde auch mit Frau Erlich eine im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms übliche, sog. Freistellungserklärung aufgesetzt. Dabei handelt es sich um Verpflichtungserklärungen, in denen sich die jeweilige Muttergesellschaft verpflichtet sicherzustellen, dass die Entscheidungsträger der Verteilernetzbetreiber in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorgaben des § 7a Abs. 4 EnWG vollkommen unabhängig sind und keinen Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens unterliegen.

## 3 Aktuelle Unbundling Themen und Maßnahmen

### 3.1 Information und Schulungen

Auch im Jahr 2023 wurde das bewährte mehrstufige Unbundling Compliance Informations- und Schulungskonzept fortgeführt (siehe vorhergehende Berichte).

Eine hohe Priorität galt der Fertigstellung des neuen E-Learning Unbundling-Moduls, welches fristgerecht im Januar 2024 produktiv geschaltet werden konnte und mit der Ablösung des bisher bestehenden E-Trainings einherging.

Der Charakter eines Grundlagenmoduls mit den Schwerpunkten informatorisches und kommunikatives Unbundling bleibt beibehalten, jedoch mit neuen konzeptionellen Elementen. So wurden die Inhalte nicht nur neu aufbereitet, sondern das Training ermöglicht zudem eine individuellere Schulungsteilnehmer\*innen-Ansprache. Beispielsweise werden zahlreiche Fallbeispiele nach Themenclustern differenziert angeboten, so dass aus diesen entsprechend der eigenen Betroffenheit ausgewählt werden kann. Zudem ist für die Schulungsteilnehmenden zur Erreichung des geforderten Mindestumfangs die Bearbeitungsreihenfolge in großen Teilen selbst bestimmbar. Durch den modularen Aufbau ist es möglich, einzelne Grundlagen-Begriffe und Fallbeispiele jederzeit gezielt aufzufinden und aufzufrischen. Nicht zuletzt ist das Training auch in einer englischen Version verfügbar.

Pflichtschulungsteilnehmer\*innen sind insbesondere Mitarbeitende der Netzbetreibergesellschaften sowie von deren Dienstleistern, von Shared Service- und Wettbewerbs-Einheiten sowie von weiteren als relevant eingestuftem Bereichen, z. B. der Unternehmenskommunikation. Mit einem verpflichtenden Abschlusstest werden nach Durchlaufen des Schulungsmoduls das Wissen und das Verständnis des Themas abgefragt. Der Abschluss wird datenschutzkonform digital in der sog. Veranstaltungshistorie erfasst und kann bei Bedarf zusätzlich durch den Ausdruck eines Zertifikats dokumentiert werden.

# Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Unbundling Compliance

← ZURÜCK

## UNBUNDLING COMPLIANCE

ANSPRECHPARTNER\*INNEN    EINLEITUNG    BEDIENUNG

- Grundlagen 10 min ✓
- Informatorisches Unbundling 8 min ✓
- Kommunikatives Unbundling 8 min ✓
- Selbst-Check

HOME | Hauptmenü

MENÜ

- Sprachauswahl ✓
- Hauptmenü ✓
- Grundlagen ✓
  - Informatorisches Unbundling
    - Grundgedanke „Informatorisches Unbundling“ ✓
    - Begriffe „Informatorisches Unbundling“ ✓
    - Fallbeispiele „Informatorisches Unbundling“ ✓
  - Kommunikatives Unbundling
    - Grundgedanke „Kommunikatives Unbundling“ ✓
    - Begriffe „Kommunikatives Unbundling“ ✓
    - Fallbeispiele „Kommunikatives Unbundling“ ✓

**Wird bei diesem Vorgehen das Gebot der Nichtdiskriminierung gewahrt?**  
Wähle eine Option aus.



Auf einer **Veranstaltung des Netzbetreibers** erhält der **Vertriebsleiter** eines Stromlieferanten einen **exklusiven Sprechanteil**.

✓    ✗

HOME | Fallbeispiele „Grundlagen“

### 3.2 Beratung

E-Learning, Schulungen sowie Bestandsaufnahmen und Präsenz des Unbundling Compliance Office führen zu einer hohen Sensibilität der Mitarbeiter\*innen, die das Unbundling Compliance Office der EnBW über die eigens für diesen Zweck eingerichteten Kommunikationskanäle – das Email-Sammelpostfach und die Hotline - kontaktieren.

Im Berichtsjahr führten die Anforderungen an die Kommunen im Infrastrukturausbau – sei es im Kontext Breitbandausbau oder Wärmeplanung - zu Beratungsanfragen mit Schwerpunkt auf dem informatorischen Unbundling. Dazu gehörte z. B. die Auseinandersetzung mit den Auskunftspflichten von Netzbetreibern gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle und mit den Vorgaben zur Datenweitergabe in der Wärmeplanung.

Auch waren weitere Fragestellungen im Kontext Elektromobilität und Ladesäuleninfrastruktur Gegenstand der Beratung. Eine besondere Betrachtung lag dabei auf der rollengerechten Darstellung der Netzbetreiberaktivität in der Außenkommunikation z. B. Internet, Kundenmagazinen oder Geschäftsbericht.

Anfragen zum Thema Messen und gemeinsame Veranstaltungen zählten ebenfalls zu den Beratungsfällen. Im Wesentlichen geht es dabei um die Ausgestaltung der Kommunikation zur Einhaltung eines verwechslungssicheren Außenauftritts z. B. durch konsequente Logoverwendung und getrennte Kommunikationsmedien.

Die aufgrund der Energiekrise sowie dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine gebildeten Taskforces und Arbeitsgruppen, die sich in der Regel aus unterschiedlichen Abteilungen bzw. Gesellschaften des vertikal integrierten Unternehmens zusammensetzen, waren auch im Berichtsjahr zumindest teilweise noch aktiv. Die an das Unbundling Compliance Office herangetragenen Fragestellungen wurden weniger und betrafen vorrangig das informatorische Unbundling.

Nach wie vor gehört zur zyklisch wiederkehrenden Beratungstätigkeit die regelmäßige Überprüfung wesentlicher Dokumente der Außenkommunikation auf Einhaltung einer verwechslungssicheren Kommunikation, darunter der Geschäftsbericht und die Quartalsberichte.

Erste Adressat\*innen für Anfragen von Mitarbeiter\*innen sind die dezentralen Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen in den von ihnen verantworteten Gesellschaften und Bereichen. Auch im Berichtsjahr nahmen sie wieder in zahlreichen Fällen die Beratung vor Ort wahr und standen dabei in engem Austausch mit dem Unbundling Compliance Office. Das ermöglicht weiteren fachlichen Austausch, Transparenz sowie den Gleichklang der Beratung ähnlich gelagerter Sachverhalte.

### 3.3 Kontrollen

Dieser Gliederungspunkt behandelt neben üblichen Prozessprüfungen insbesondere auch die Kontrolle bzw. Anwendungs-Begleitung neuer gesetzlicher Vorgaben mit Unbundling-Relevanz. Hierbei haben sich z. B. Bestandsaufnahmen für die eigene Standortbestimmung und Maßnahmenableitung als geeignet erwiesen, die ebenfalls in diesem Abschnitt beschrieben werden.

### 3.3.1 Vertikal integriertes Unternehmen: Neue Begriffsdefinition

Im Rahmen der am 28. Juli 2022 veröffentlichten Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erfuhr der Begriff „vertikal integriertes Energieversorgungsunternehmen“ eine Anpassung an den Wortlaut der Europäischen Richtlinien 2009/72 und 2009/73 „vertikal integriertes Unternehmen“ (viU). Gegenstand der genannten Gesetzesänderung war auch die Streichung der Angabe „in der Europäischen Union“, womit die Beschränkung des Begriffs des vertikal integrierten Unternehmens auf Tätigkeiten, die in der Union ausgeübt werden, aufgehoben ist.

Infolge dieser neuen Begriffsdefinition hat das Unbundling Compliance Office der EnBW schrittweise Maßnahmen vorgenommen, beginnend mit einer unmittelbaren Anpassung der Begrifflichkeit im EnBW Gleichbehandlungsprogramm in 2022 (vgl. letztjährigen Bericht). Im Berichtsjahr 2023 folgten weitere Maßnahmen.

Der Schwerpunkt lag in 2023 auf einer Bestandsaufnahme der Gesellschaften mit Sitz außerhalb der Europäischen Union (EU), die gemäß der nun gültigen Begriffsbestimmung dem viU EnBW neu zuzuordnen sind. Auf Basis der Anteilsbesitzliste der EnBW gemäß § 313 Abs. 2 HGB wurden alle für die Untersuchung relevanten Beteiligungen selektiert. Die Mehrzahl der identifizierten Gesellschaften sind Schweizer Gesellschaften. Sie sind überwiegend Tochtergesellschaften der Energiedienst Holding AG, Laufenburg (Schweiz) und werden vom gesonderten Gleichbehandlungsbericht der Energiedienst Gruppe abgedeckt. Darüber hinaus gibt es im Konzern eine geringe Anzahl relevanter Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EU. Zusätzlich wurde untersucht, ob und welche Aktivitäten der Gesellschaften, die bereits vor dem neuen viU-Verständnis in den Anwendungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms fielen, aufgrund der geographischen Erweiterung neu zu bewerten und ggf. anzupassen sind. Der Fokus lag dabei auf dem informatorischen und kommunikativen Unbundling. Die Anforderungen des EnBW Gleichbehandlungsprogramms unterschieden bereits in der Vergangenheit nicht nach der geographischen Lage des Gesellschaftssitzes und machten keine Ausnahme für die Interaktion mit Konzerngesellschaften außerhalb der EU. Illustratives Beispiel sind die sogenannten „Chinese Walls“, d. h. die Grenzen (personell, räumlich, IT-berechtigungs-basiert), innerhalb derer wirtschaftlich sensible und/oder wirtschaftlich relevante Daten aus dem Netzbereich auftreten (dürfen). Die Anforderung, dass diese Informationen die Grenzen nur nach Maßgabe des informatorischen Unbundlings verlassen dürfen, galt jeher auch für die Weitergabe an Konzerngesellschaften mit Sitz außerhalb der EU. Eine Anpassung der Konzernrichtlinie Unbundling Compliance (EnBW Gleichbehandlungsprogramm) über die redaktionelle Anpassung des viU Begriffs hinaus, die bereits im vergangenen Berichtsjahr erfolgte, ist daher nicht erforderlich.

Die Bestandsaufnahme wird sukzessive fortgesetzt. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob sich aus der neuen Begriffsdefinition weitere entflechtungsrechtlichen Auswirkungen ergeben. So z. B. bzgl. des Doppelfunktionsverbotes auch außerhalb der EU und darüber hinaus, ob und welche Auswirkungen die Erweiterung des sog. sachlichen Anwendungsbereichs für Verteilnetzbetreiber hat.

Denn neben der Streichung des geographischen Merkmals „innerhalb der EU“ wurde auch die „Energieversorgung“ in der Begriffsbestimmung gestrichen. Durch die Vermeidung des

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Begriffs „Energieversorgungsunternehmen“ soll klargestellt werden, dass der Begriff des vertikal integrierten Unternehmens in den einschlägigen EU-Richtlinien nicht auf die Teile des viU beschränkt ist, die im Elektrizitäts- oder Erdgasbereich tätig sind, sondern alle durch Kontrolle verbundenen Teile des vertikal integrierten Unternehmens erfasst. Diese Veränderung in der Begriffsbestimmung wird als „sachlicher Anwendungsbereich“ bezeichnet. Sie ist durch Entflechtungsargumente veranlasst, die das Transportnetz betreffen mit dem Ziel, Interessenskonflikte zwischen Transportnetzbetreibern und dem viU zu vermeiden. Für Verteilnetz- und Gasspeicheranlagenbetreiber stellt sich die Frage der uneingeschränkten Übertragbarkeit dieser ursprünglichen Zielsetzung. Bei Auslegungsfragen kommt hinzu, dass die für sie geltenden entflechtungsrechtlichen Vorschriften dem Wortlaut nach weiterhin auf Elemente der Energieversorgung begrenzt sind.

### 3.3.2 PV-Dachanlagen von Netzbetreibern

Im März 2023 stellte die Bundesnetzagentur auf einer der regelmäßigen BDEW-Tagungen zum Gleichbehandlungsmanagement eine wesentliche Neuerung hinsichtlich der Photovoltaik (PV)-Dachnutzung von Netzbetreibern vor.<sup>6</sup> Demnach gilt für den Fall einer gesetzlichen PV-Dachnutzungspflicht, dass Netzbetreiber Erzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 100 KW betreiben und den so erzeugten Solar-Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen dürfen. Dies stellt eine ausdrückliche Ausnahme gegenüber dem entflechtungsrechtlichen Grundsatz dar, wonach eine Erzeugungstätigkeit durch Netzbetreiber unzulässig ist. Unberührt von der neuen Regelung bleibt die bereits zuvor bestehende Ausnahme-Möglichkeit für den Fall des ausschließlichen Eigenverbrauchs durch den Netzbetreiber, solange technisch sichergestellt wird, dass es weder zu einer Einspeisung in ein Energieversorgungsnetz noch zu einer Lieferung an Dritte kommen kann.

Gemäß dem Klimaschutzgesetz von Baden-Württemberg besteht seit dem 1. Januar 2022 grundsätzlich auch für Netzbetreiber die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen von Nichtwohngebäuden. Das Unbundling Compliance Office hatte daher bereits in den Jahren 2021 und 2022 verstärkt im Steuerungskreis und in der Beratung hinsichtlich der damit einhergehenden entflechtungsrechtlichen Aspekte informiert und unterstützt (vgl. vorhergehende Berichte).

Anlässlich der o. g. neuen 100 KW Ausnahmemöglichkeit erhielten die betroffenen Netzbetreiber im Geltungsbereich des EnBW Gleichbehandlungsprogramms auch im Berichtsjahr 2023 mit Unterstützung der jeweiligen Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen eine bedarfsgerechte Betreuung in damit einhergehenden Unbundling-Fragestellungen.

### 3.3.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (§ 14a EnWG)

Zur Umsetzung des § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes hatte die Bundesnetzagentur im November 2022 zwei Festlegungsverfahren eröffnet und im November 2023 abgeschlossen:

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch die Informationen bzgl. Photovoltaik-Erzeugung durch Netzbetreiber auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Entflechtung/start.html>.

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

- Die Festlegung zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen sowie
- Die Festlegung von Netzentgelten für steuerbare Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen,

welche seit dem 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind.

Die getroffenen Regelungen begegnen insbesondere der Herausforderung, dass für die Elektrifizierung des Verkehrs- und Wärmesektors die Netzbetreiber eine schnelle und versorgungssichere Integration von Wärmepumpen, privaten Elektrofahrzeug-Ladeeinrichtungen, Kälteerzeugungsanlagen und Batteriespeichern sicherstellen müssen, das Niederspannungsnetz jedoch noch nicht uneingeschränkt dafür ausgelegt ist. Daher erhalten Netzbetreiber die Möglichkeit, anhand von Leistungsbegrenzungen zeitweise Überlastungen zu vermeiden, wofür den Betreibern der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug eine Netzentgeltreduzierung zugestanden wird. Im Fall eines Steuerungseingriffs muss von den Netzbetreibern immer eine Mindestleistung zur Verfügung gestellt werden. Regelmäßige netzorientierte Steuerungsmaßnahmen sollen vermieden werden. Daher müssen Netzbetreiber nach erfolgten Netzeingriffen aufgrund von o. g. Engpässen entsprechende Maßnahmen in der Netzausbauplanung folgen lassen.

Bei der Umsetzung der Neuregelungen können sich unbundlingrelevante Konstellationen ergeben, wie beispielsweise die Sicherstellung des Gebots der Nicht-Diskriminierung bei der gezielten Leistungssteuerung von Verbrauchern. Daher hat das Unbundling Compliance Office bereits die Entwicklung der Festlegungsverfahren im Jahr 2023 im Konzernarbeitskreis Unbundling thematisiert. Darüber hinaus vernetzten sich die Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen der Netzbetreiber frühzeitig aktiv mit den betroffenen Einheiten der von ihnen betreuten Gesellschaften, zeigten diesen mögliche Unbundling Compliance-Spannungsfelder auf und haben ihre Unterstützung für die anstehende Realisierung der Vorgaben angeboten.

### 3.3.4 Ladesäuleninfrastruktur für schwere Nutzfahrzeuge

Im Rahmen der Transformation zur Elektromobilität besteht der Ausbaubedarf für flächendeckende und nutzerfreundliche Ladeinfrastruktur unverändert fort. Eine zentrale Regelung für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen ist § 7c EnWG. Das Unbundling Compliance Office berät weiterhin die Stromverteilernetzbetreiber im Kontext Ladepunkte. Manche Stromverteilernetzbetreiber führen netznahe Dienstleistungen für Unternehmen im Rahmen des Ladeinfrastrukturausbaus und -betriebs aus. Da es sich hierbei jedoch um Tätigkeiten mit einem rein ausführenden Charakter im Auftrag des zukünftigen bzw. aktuellen Ladepunktbetreibers handelt, fallen diese nicht unter das Verbot des § 7c Abs. 1 S.1 EnWG.

Im Gegensatz zur Elektromobilität bei E-PKW steht die Transformation zur Elektromobilität bei schweren Nutzfahrzeugen noch am Beginn. E-LKW benötigen im Fernverkehr eine spezifische Ladeinfrastruktur. Bedingt durch Förderprogramme beginnen auch Fuhrparkbetreiber im Rahmen der Anschaffung von E-LKW ihre eigene Ladeinfrastruktur zu konzipieren. Das bewirkt eine weitere Nachfrage nach den genannten netznahen Dienstleistungen. Das

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Unbundling Compliance Office war im Berichtsjahr beratend zu verschiedenen Aspekten in diesem Zusammenhang tätig.

### 3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

Im Berichtsjahr 2023 gingen keine Beschwerden von Regulierungsbehörden oder Dritten zu Unbundling Compliance Vorfällen ein. Hinweise zu Unbundling Verstößen können u. a. über das konzernweite Hinweisgebersystem<sup>7</sup> gemeldet werden.

### 3.5 Sanktionen

Im Berichtsjahr 2023 lagen keine Unbundling Compliance-relevanten Verstöße von Mitarbeiter\*innen gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

## 4 Unbundling Compliance Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW Konzern bestehende Unbundling Compliance Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und fest etablierten Maßnahmen zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

### 4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW Gleichbehandlungsprogramm ist als „Konzernrichtlinie Unbundling Compliance“ im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert.

Es erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus nicht allein auf die mit Tätigkeiten des Verteilnetz- sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeiter\*innen, sondern auch auf die Mitarbeiter\*innen und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung im Jahr 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst seither alle von der EnBW AG inländisch beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des EnWG bereits in der Vergangenheit durch eine\*n eigene\*n Gleichbehandlungsbeauftragte\*n und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben.<sup>8</sup>

Nach Freigabe durch den EnBW Vorstand im Februar 2023 wurde die zuletzt angepasste Konzernrichtlinie den Mitarbeiter\*innen und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Darüber

<sup>7</sup> Die unterschiedlichen Meldekanäle sind auf den Internetseiten der EnBW veröffentlicht unter <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/>.

<sup>8</sup> Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die Energiedienst AG, Rheinfelden und die VNG AG, Leipzig.

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

hinaus wird in allen Informations- und Schulungsbausteinen regelmäßig über das Gleichbehandlungsprogramm informiert.

### 4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger (Leiter des Bereichs Compliance & Regulierung). In dieser Funktion ist Herr Dr. Schweinberger auch Leiter des Unbundling Compliance Office der EnBW AG.

### 4.3 Unbundling Compliance Office

Das EnBW Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches „Compliance & Regulierung“. Dieser Bereich gehört zur Funktionaleinheit „Recht, Revision, Compliance & Regulierungsmanagement“ und ist dem Vorstandsbereich „Sales, Legal, HR, Corporate Real Estate Management“ zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling Compliance-Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG  
Unbundling Compliance Office  
Durlacher Allee 93  
76131 Karlsruhe  
Email: [unbundling-compliance@enbw.com](mailto:unbundling-compliance@enbw.com)  
Tel.: 0721 63-24757

Drei Mitarbeiter\*innen, einschließlich einer Volljuristin, waren im Jahr 2023 mit Aufgaben des Unbundling Compliance Office betraut und unterstützten den Gleichbehandlungsbeauftragten.

### 4.4 Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen und Arbeitskreis

Dezentrale Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen<sup>9</sup> und der Arbeitskreis Unbundling Compliance, welcher i. d. R. zweimal jährlich tagt, sind fester Bestandteil des EnBW Unbundling Compliance Managements.

Neben der Festlegung und dem Status-Abgleich zu jährlichen Unbundling-Maßnahmen erfolgt im Arbeitskreis Unbundling ein regelmäßiger Austausch zu aktuellen internen und externen Themen.

---

<sup>9</sup> Unbundling Compliance Ansprechpartner\*innen sind in Gesellschaften und Fachbereichen mit besonderer Relevanz im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben angesiedelt. Sie beraten Mitarbeiter\*innen vor Ort in Standardfällen und unterstützen das EnBW Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Beratungen und Kontrollen. Ebenso informieren sie über die Situation vor Ort bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so eine Präsenz der Unbundling Compliance Organisation in der Fläche.

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Im Berichtsjahr 2023 waren das unter anderem:

- die Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs zur Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde,
- die Auswirkungen der neuen EnWG-Begriffsdefinition des vertikal integrierten Unternehmens,
- die Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zur Umsetzung des §14a EnWG hinsichtlich steuerbarer Verbrauchseinrichtungen,
- die Photovoltaik-Erzeugung durch Netzbetreiber im Fall einer gesetzlichen Dachnutzungs-Pflicht und
- der Umgang mit vertraglosen Mittelspannungs-Kunden in der Grund- und Ersatzversorgung i. V. m. einem Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom März 2023<sup>10</sup>.

Regelmäßiger Bestandteil des Arbeitskreises ist des Weiteren der Erfahrungsaustausch zu Beratungsfällen. In 2023 beispielsweise zu Unbundling Aspekten bei Postings in Instagram sowie bei der verwechslungssicheren Verwendung von Bildern.

Auch die Planung und der Status von Unbundling Kontrollen sowie von Informations- und Schulungsmaßnahmen sind relevante Tagesordnungspunkte des Arbeitskreises, im Berichtsjahr insbesondere die Neuentwicklung des Unbundling Compliance E-Learning Moduls (siehe hierzu auch Gliederungspunkt 3.1 Information und Schulungen).

Zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen sind seit 2020 sog. „Unbundling Breakfast“-Termine fest etabliert (vgl. vorhergehende Berichte). Das Angebot umfasste in 2023 vier Termine, von welchen ein Termin aktuellen Praxis-Fällen gewidmet war, wie z. B. den Aggregations- und Anonymisierungsanforderungen im Falle einer Datennutzung durch Dritte oder einem Konzern-Projekt. Weitere Inhalte galten dem o. g. OLG Düsseldorf-Urteil zu vertraglosen Kunden in der Mittelspannung, dem Social Media Auftritt der Auszubildenden des Netzbetreibers sowie der Multiplikation des Vortrags des Gleichbehandlungsbeauftragten „Unbundling – what’s next“ (vgl. Gliederungspunkt 4.7.1 Nationale Aktivitäten).

### 4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere Recht Netze, Revision sowie Datenschutz und Compliance.

### 4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorstand\*innen und Geschäftsführer\*innen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG hat jederzeit Zugang zu den Vorstand\*innen und Geschäftsführer\*innen der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

---

<sup>10</sup> Az. 5 U1/22

## Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2023

Auch im Berichtsjahr 2023 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG im EnBW Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorständ\*innen mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

### 4.7 Weiterentwicklung des Unbundling Compliance Managements

#### 4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

Darüber hinaus nahmen Vertreter\*innen des Unbundling Compliance Office an folgenden Veranstaltungen teil:

- Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 9. März 2023 online
- Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 26./27. September 2023 hybrid in Frankfurt und online

Bei der Veranstaltung im September 2023 hielt der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG einen Vortrag zum Thema „Unbundling – what’s next?“. Dieser wurde anschließend mit Vertretern der Bundesnetzagentur und weiteren Gleichbehandlungsbeauftragten diskutiert.



Auf Verbandsebene ist das Unbundling Compliance Office zudem über die Projektgruppe „Entflechtung VNB“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung beteiligt, zuletzt im Dezember 2023.

#### 4.7.2 Europäische Aktivitäten

Der EnBW Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs). Die Teilnehmer pflegen den Erfahrungsaustausch zu für Verteilnetzbetreiber aktuellen Themen in den einzelnen Ländern sowie zu politischen und rechtlichen Entwicklungen im gesamteuropäischen Kontext. Die diesjährigen Treffen fanden am 12. Mai 2023 in Brüssel und am 23. Oktober 2023 in Paris statt.

## 5 Ausblick

Insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende besteht bereits seit einigen Berichtszyklen eine wesentliche Tätigkeit des Unbundling Compliance Office in der Information, Sensibilisierung und Beratung zu neuen gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben mit direktem oder mittelbarem Entflechtungsbezug. Dies geschieht sowohl antizipierend, als auch nach dem jeweiligen Inkrafttreten bei der konkreten Umsetzung dieser Vorgaben.

Demnach werden bereits bekannte Themen im Jahr 2024 weiterhin zu begleiten sein, wenn auch mit sich verändernden Bedarfen. Während beispielsweise zu den § 14a EnWG-Festlegungen sowie der Photovoltaik-Ausnahme auf Netzbetreiber-Dachanlagen in 2023 die begleitende Information und Vorbereitung vorrangig waren, sind für 2024 Beratungsanfragen in der Umsetzung zu erwarten.

In Verbindung mit der neuen viU-Begriffsdefinition wird im nächsten Berichtszeitraum die Bestandsaufnahme zum geographischen Anwendungsbereich außerhalb der EU weiter verfeinert. Zum sachlichen Anwendungsbereich ist mit einer Fortsetzung der im Vorjahr aufgetretenen Branchendiskussion zu rechnen.

Von zunehmender Relevanz, auch aus entflechtungsrechtlicher Sicht, können künftig Fragen in Verbindung mit der Wärmeplanung werden und das nicht nur bei an Netzbetreiber adressierten Auskunftersuchen.

Mit dem erwarteten Inkrafttreten der EU Gas-Richtlinie und -Verordnung zu Wasserstoffnetzen und der sich anschließenden Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht, wird das Unbundling Compliance Office insbesondere die dort getroffenen Entflechtungsregelungen in den Unbundling Compliance Steuerungskreis tragen.

Auch das zu Beginn des Jahres produktiv gesetzte neue Unbundling E-Training wird dort Inhalt sein. Zum einen unter dem Aspekt der Teilnahmeentwicklung, zum anderen geht mit der gewünschten Sensibilisierung i. d. R. ein Anstieg der Beratungs-Anfragen einher.

Karlsruhe, den 28. März 2024  
Dr. Andreas Schweinberger